



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Plant Sciences (2018)**

Vom 29. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 (nicht belegt)
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Disputation

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator,
Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und
Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundes-
elterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Plant Sciences richtet sich an Studierende, die sich für Mechanismen und Prozesse der Funktion, Anpassung und Evolution von Pflanzen interessieren. ²Besonders in Zeiten des Klimawandels und der Globalisierung ist unsere Flora großen Veränderungen ausgesetzt, die sich sowohl auf die Zusammensetzung unserer Ökosysteme als auch auf die Landwirtschaft auswirken. ³Um diesem Wandel gewachsen zu sein, ist eine genaue Beobachtung der natürlichen Flora von großer Bedeutung. ⁴Grundlagenforschung in den molekularen Pflanzenwissenschaften kann dabei helfen, ebensolche Strategien langfristig zu entwickeln und natürliche Ökosysteme zu schützen. ⁵Die Pflanzenwissenschaften sind an der Ludwig-Maximilians-Universität München vielseitig vertreten: von den Chloroplasten als zentralen Knotenpunkten der Akklimatisation zur Evolution der Moose, der Funktion der Blüte und organismischen Interaktionen zwischen Pflanzen und Mikroben vermittelt dieser Masterstudiengang grundlegende Themen und Methoden, welche die Forschung an Pflanzen charakterisieren. ⁶Er beinhaltet die Planung, Durchführung und Auswertung von experimentellen Arbeiten, Modellen oder Simulationen. ⁷Seminare und Arbeitsgruppentreffen unterstützen die Einführung in die aktuelle Forschung und die kritische Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse. ⁸Voraussetzungen für das Erreichen der Studienziele durch die Studierenden sind Interesse an Pflanzen, planmäßiges, exaktes Beobachten und Experimentieren, Synthese und kritisches Einordnen relevanter Literatur sowie Darstellung und Vermittlung von Ergebnissen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Plant Sciences. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Biologie, Agrarbiologie, Bioinformatik, Chemie, Biochemie, Pflanzenwissenschaften, Physik, Biophysik oder eines verwandten Faches. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 85 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen

derlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Kolloquien,
5. Praktika.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen

- (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
 7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
 11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.
- (4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich
1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),

5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und

2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 31 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Masterarbeit (§ 14) und die Disputation (§ 15).

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 und unbeschadet des Abs. 6, beliebig oft wiederholt werden.

(8) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(9) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), zur Noten-

verbesserung ist nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(10) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 26 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation wird ein ECTS-Punkt vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(2) Ein Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung bzw. mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(3) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6, 8 und 9 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.
- (5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges

Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen.³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen.⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen.⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1)¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt.³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre.⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2)¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.³Wiederbestellung ist zulässig.

(3)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4)¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig.²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5)¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren

oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen.
²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unauf-schiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen bei-zuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung be-treffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veran-staltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprü-fungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder

Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung).² Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen.³ Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.⁴ Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.⁵ Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.⁶ Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷ Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).² Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2)¹ Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.² Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹ Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen.

hen.²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden.²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht.⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen

konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von

Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen.³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt.⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die in der Anlage 2 für das erste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden erstmals im Wintersemester 2018/19, die in der Anlage 2 für das zweite Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden erstmals im Sommersemester 2019, die in der Anlage 2 für das dritte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden erstmals im Wintersemester 2019/20 und die in der Anlage 2 für das vierte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden erstmals im Sommersemester 2020 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Oktober 2018, Nr. U.1-H2434.3.3.LMU.121/1/3 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. November 2019, Nr. I.3-452.19:07.

München, den 29. November 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. November 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 2019.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang: Plant Sciences (Master of Science, M.Sc.)																	120
1. Fachsemester																	
1.	keine	P	P 1	Labormethoden der Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an P 1.1	MP	Protokoll und Referat	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Labormethoden der Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Labormethoden der Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
1.	keine	P	P 2	Software-Anwendungen in den Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an P 2.1	MP	Protokoll oder Klausur	20 - max. 30 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 2.1		WS	keine	Software-Anwendungen in den Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
		P	P 2.2		WS	keine	Software-Anwendungen in den Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Molekulare Pflanzenwissenschaften", "Zelluläre Pflanzenwissenschaften", "Systematische Pflanzenwissenschaften", "Organismische Interaktion bei Pflanzen", "Molekulare und zelluläre Biologie", "Neurobiologie" und "Evolutionbiologie, Ökologie und Systematik" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 23</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Wahlpflichtbereich "Molekulare Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 1 oder WP 2) und WP 3, 2. für den Wahlpflichtbereich "Zelluläre Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 4 oder WP 5) und WP 6, 3. für den Wahlpflichtbereich "Systematische Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 7 oder WP 8) und WP 9, 4. für den Wahlpflichtbereich "Organismische Interaktion bei Pflanzen" die Wahlpflichtmodule (WP 10 oder WP 11) und WP 12, 5. für den Wahlpflichtbereich "Molekulare und zelluläre Biologie" die Wahlpflichtmodule (WP 13 oder WP 14) und WP 15, 6. für den Wahlpflichtbereich "Neurobiologie" die Wahlpflichtmodule (WP 16 oder WP 17 oder WP 18 oder WP 19) und WP 20, 7. für den Wahlpflichtbereich "Evolutionbiologie, Ökologie und Systematik" die Wahlpflichtmodule (WP 21 oder WP 22) und WP 23 zu wählen. <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Molekulare und zelluläre Biologie", "Neurobiologie", "Evolutionbiologie, Ökologie und Systematik", "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie" (WP 44 bis WP 46), "Vertiefende Neurobiologie" (WP 47 bis WP 51), "Vertiefende Evolutionbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 52 bis 54), "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie" (WP 78 und WP 79), "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" (WP 80 und WP 81) und "Forschungsschwerpunkt Evolutionbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 82 und WP 83) sowie den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 61 dürfen Wahlpflichtbereiche und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																		
(1.)	keine	WP	WP 1	Molekulare Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 1.1		WS	keine	Molekulare Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Molekulare Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2									(3)
(1.)	keine	WP	WP 2	Theorien der molekularen Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 2.1		WS	keine	Mechanismen der Genregulation bei Pflanzen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Genetische Stabilität und Variabilität bei Pflanzen	Vorlesung	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 3	Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 3.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 3.1		WS	keine	Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	Zelluläre Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Zelluläre Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 4.2		WS	keine	Zelluläre Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 5	Theorien der zellulären Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 5.1		WS	keine	Zellbiologische Mechanismen bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 5.2		WS	keine	Zelldifferenzierung bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 6	Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 6.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS	keine	Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 6.2		WS	keine	Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 7	Systematische Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS	keine	Systematische Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS	keine	Systematische Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 8	Theorien der systematischen Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 8.1		WS	keine	Systematische Fragestellungen bei Pflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 8.2		WS	keine	Systematische Methoden in den Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 9.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 9.1		WS	keine	Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 9.2		WS	keine	Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 10	Organismische Interaktion bei Pflanzen	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS	keine	Organismische Interaktion bei Pflanzen - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS	keine	Organismische Interaktion bei Pflanzen - Seminar	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 11	Theorien der organismischen Interaktion bei Pflanzen	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 11.1		WS	keine	Mechanismen der organismischen Interaktion bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 11.2		WS	keine	Molekulare und zelluläre Prozesse der organismischen Interaktion	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 12	Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 12.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS	keine	Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 12.2		WS	keine	Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 13	Molekulare und zelluläre Biologie	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		WS	keine	Molekulare und zelluläre Biologie - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		WS	keine	Molekulare und zelluläre Biologie - Seminar	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 14	Theorien der molekularen und zellulären Biologie	WS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 14.1		WS	keine	Theorien der molekularen und zellulären Biologie 1 - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 14.2		WS	keine	Theorien der molekularen und zellulären Biologie 2 - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 15	Methoden der molekularen und zellulären Biologie	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 15.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 15.1		WS	keine	Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 15.2		WS	keine	Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 16	Neurobiologie	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-120 Minuten oder 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 16.1		WS	keine	Fundamentals in Neuroscience 1 - Lecture	Vorlesung	4								(6)
(1.)	keine	WP	WP 17	Theorien der Neurobiologie I	WS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 17.1		WS	keine	Systems Neuroscience 1 - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 17.2		WS	keine	Theoretical Biophysics and Cellular Physiology - Lecture	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 18	Theorien der Neurobiologie II	WS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 18.1		WS	keine	Systems Neuroscience 1 - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 18.2		WS	keine	The Neural Code - Lecture	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 19	Theorien der Neurobiologie III	WS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 19.1		WS	keine	Theoretical Biophysics and Cellular Physiology - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 19.2		WS	keine	The Neural Code - Lecture	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 20	Methoden der Neurobiologie	WS und SS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 10 - max. 15 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 20.1		WS und SS	keine	Interdisciplinary Training 5 - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 20.2		WS und SS	keine	Methoden der Neurobiologie - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 21	Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik	WS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 21.1		WS	keine	Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 21.2		WS	keine	Aktuelle Publikationen in der Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik - Seminar	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 22	Theorien der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	WS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.1		WS	keine	Theoretische Konzepte in Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 22.2		WS	keine	Mechanismen in der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 23	Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	WS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS	keine	Aktuelle Publikationen zu den Methoden von Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 23.2		WS	keine	Methoden in der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Übung	Übung	3								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 24 bis WP 31 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.																	
(1.)	keine	WP	WP 24	Theoretische Themen in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 24.1		WS	keine	Theoretische Themen in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 25	Theoretische Konzepte in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 25.1		WS	keine	Theoretische Konzepte in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 26	Forschungsthemen in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 26.1		WS	keine	Aktuelle Publikationen zu Forschungsthemen in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 27	Methoden in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 27.1		WS	keine	Aktuelle Publikationen zu Methoden in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 28	Labormethoden in den Biowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 28.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 28.1		WS	keine	Labormethoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 29	Computergestützte Methoden in den Biowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 29.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 29.1		WS	keine	Computergestützte Methoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 30	Betreuung von Studierenden I	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 30.1	MP	Referat	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 30.1		WS	keine	Betreuung von Studierenden - Übung	Übung	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 31	Berufsqualifikation I	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 31.1	MP	Referat oder Protokoll	30-45 Minuten oder 15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 31.1		WS	keine	Berufsqualifikation 1 - Übung	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

2. Fachsemester

Aus den Wahlpflichtbereichen "Vertiefende molekulare Pflanzenwissenschaften", "Vertiefende zelluläre Pflanzenwissenschaften", "Vertiefende systematische Pflanzenwissenschaften", "Vertiefende organismische Interaktion bei Pflanzen", "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie", "Vertiefende Neurobiologie" und "Vertiefende Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.

Hierzu sind aus Wahlpflichtmodulen WP 32 bis WP 54

1. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende molekulare Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 32 oder WP 33) und WP 34,
2. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende zelluläre Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 35 oder WP 36) und WP 37,
3. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende systematische Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule (WP 38 oder WP 39) und WP 40,
4. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende organismische Interaktion bei Pflanzen" die Wahlpflichtmodule (WP 41 oder WP 42) und WP 43
5. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie" die Wahlpflichtmodule (WP 44 oder WP 45) und WP 46,
6. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende Neurobiologie" die Wahlpflichtmodule (WP 47 oder WP 48 oder WP 49 oder WP 50) und WP 51,
7. für den Wahlpflichtbereich "Vertiefende Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" die Wahlpflichtmodule (WP 52 oder WP 53) und WP 54 zu wählen.

Aus den Wahlpflichtbereichen "Molekulare und zelluläre Biologie" (WP 13 bis WP 15), "Neurobiologie" (WP 16 bis WP 20), "Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 21 bis WP 23), "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie", "Vertiefende Neurobiologie", "Vertiefende Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik", "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie" (WP 78 und WP 79), "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" (WP 80 und WP 81) und "Forschungsschwerpunkt Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 82 und WP 83) sowie den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 61 dürfen Wahlpflichtbereiche und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten gewählt werden.

(2.)	keine	WP	WP 32	Vertiefende molekulare Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 32.1		SS	keine	Vertiefende molekulare Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 32.2		SS	keine	Vertiefende molekulare Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2									(3)
(2.)	keine	WP	WP 33	Vertiefende Theorien der molekularen Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		SS	keine	Vertiefende Mechanismen der Genregulation bei Pflanzen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 33.2		SS	keine	Vertiefende Konzepte der genetischen Stabilität und Variabilität bei Pflanzen	Vorlesung	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 34	Vertiefende Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 34.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		SS	keine	Vertiefende Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 34.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 35	Vertiefende zelluläre Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 35.1		SS	keine	Vertiefende zelluläre Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 35.2		SS	keine	Vertiefende zelluläre Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 36	Vertiefende Theorien der zellulären Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 36.1		SS	keine	Vertiefende zellbiologische Mechanismen bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		SS	keine	Vertiefende Konzepte der Zelldifferenzierung bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 37	Vertiefende Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 37.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		SS	keine	Vertiefende Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 37.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 38	Vertiefende systematische Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 38.1		SS	keine	Vertiefende systematische Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 38.2		SS	keine	Vertiefende systematische Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 39	Vertiefende Theorien der systematischen Pflanzenwissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 39.1		SS	keine	Vertiefende systematische Fragestellungen bei Pflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 39.2		SS	keine	Vertiefende systematische Methoden in den Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 40	Vertiefende Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 40.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 40.1		SS	keine	Vertiefende Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 40.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 41	Vertiefende organismische Interaktion bei Pflanzen	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 41.1		SS	keine	Vertiefende organismische Interaktion bei Pflanzen - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 41.2		SS	keine	Vertiefende organismische Interaktion bei Pflanzen - Seminar	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 42	Vertiefende Theorien der organismischen Interaktion bei Pflanzen	SS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 42.1		SS	keine	Vertiefende Mechanismen der organismischen Interaktion bei Pflanzen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 42.2		SS	keine	Vertiefende molekulare und zelluläre Prozesse der organismischen Interaktion	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 43	Vertiefende Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 43.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 43.1		SS	keine	Vertiefende Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 43.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 44	Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 44.1		SS	keine	Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 44.2		SS	keine	Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie - Seminar	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 45	Vertiefende Theorien der molekularen und zellulären Biologie	SS					keine	MP	Klausur	120-180 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 45.1		SS	keine	Vertiefende Theorien der molekularen und zellulären Biologie 1 - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 45.2		SS	keine	Vertiefende Theorien der molekularen und zellulären Biologie 2 - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 46	Vertiefende Methoden der molekularen und zellulären Biologie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 46.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 46.1		SS	keine	Vertiefende Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 46.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 47	Vertiefende Neurobiologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-120 Minuten oder 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 47.1		SS	keine	Fundamentals in Neuroscience 2 - Lecture	Vorlesung	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 48	Vertiefende Theorien der Neurobiologie I	SS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 48.1		SS	keine	Special Methods in Systemic, Cellular and Molecular Neuroscience for Experts - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 48.2		SS	keine	Machine Learning and Analysis of Neural Data - Lecture	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 49	Vertiefende Theorien der Neurobiologie II	SS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 49.1		SS	keine	Special Methods in Systemic, Cellular and Molecular Neuroscience for Experts - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 49.2		SS	keine	Mathematical Models of Neural Systems and Cognitive Functions - Lecture	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 50	Vertiefende Theorien der Neurobiologie III	SS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 50.1		SS	keine	Machine Learning and Analysis of Neural Data - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 50.2		SS	keine	Mathematical Models of Neural Systems and Cognitive Functions - Lecture	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 51	Vertiefende Methoden der Neurobiologie	SS					keine	MP	Referat und Protokoll	20-30 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 51.1		SS	keine	Special Methods in Systemic, Cellular and Molecular Neuroscience for Experts - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 51.2		SS	keine	Machine Learning and Analysis of Neural Data - Practical Course	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 52	Vertiefende Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	SS					keine	MP	Klausur und Referat	90-120 Minuten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 52.1		SS	keine	Vertiefende Themen der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 52.2		SS	keine	Aktuelle Publikationen zu vertiefenden Forschungsthemen der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Seminar	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 53	Vertiefende Theorien der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	SS					keine	MP	Klausur	120-240 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 53.1		SS	keine	Vertiefende Konzepte der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 53.2		SS	keine	Vertiefende Theorien der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 54	Vertiefende Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	SS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 54.1		SS	keine	Aktuelle Publikationen zu vertiefenden Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 54.2		SS	keine	Vertiefende Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Übung	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 55 bis WP 61 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Molekulare und zelluläre Biologie" (WP 13 bis WP 15), "Neurobiologie" (WP 16 bis WP 20), "Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 21 bis WP 23), "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie" (WP 44 bis WP 46), "Vertiefende Neurobiologie" (WP 47 bis WP 51), "Vertiefende Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 52 bis WP 54), "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie" (WP 78 und WP 79), "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" (WP 80 und WP 81) und "Forschungsschwerpunkt Evolutionenbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 82 und WP 83) sowie den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 61 dürfen Wahlpflichtbereiche und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(2.)	keine	WP	WP 55	Vertiefendes Forschungsmodul in den molekularen Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 55.1	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 55.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in den molekularen Pflanzenwissenschaften	Praktikum	12								(10)
		P	WP 55.2		SS	keine	Begleitendes Seminar molekulare Pflanzenwissenschaften	Seminar	1								(2)
(2.)	keine	WP	WP 56	Vertiefendes Forschungsmodul in den zellulären Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 56.1	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 56.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in den zellulären Pflanzenwissenschaften	Praktikum	12								(10)
		P	WP 56.2		SS	keine	Begleitendes Seminar zelluläre Pflanzenwissenschaften	Seminar	1								(2)
(2.)	keine	WP	WP 57	Vertiefendes Forschungsmodul in den systematischen Pflanzenwissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 57.1	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 57.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in den systematischen Pflanzenwissenschaften	Praktikum	12								(10)
		P	WP 57.2		SS	keine	Begleitendes Seminar systematische Pflanzenwissenschaften	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 58	Vertiefendes Forschungsmodul in der organismischen Interaktion bei Pflanzen	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 58.1	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 58.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in der organismischen Interaktion bei Pflanzen	Praktikum	12								(10)
		P	WP 58.2		SS	keine	Begleitendes Seminar organismischen Interaktion bei Pflanzen	Seminar	1								(2)
(2.)	keine	WP	WP 59	Vertiefendes Forschungsmodul in der molekularen und zellulären Biologie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 59.1	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 59.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in der molekularen und zellulären Biologie	Praktikum	12								(10)
		P	WP 59.2		SS	keine	Begleitendes Seminar molekulare und zelluläre Biologie	Seminar	1								(2)
(2.)	keine	WP	WP 60	Vertiefendes Forschungsmodul in der Neurobiologie	SS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 60.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in der Neurobiologie	Praktikum	12								(10)
		P	WP 60.2		SS	keine	Research Seminar - Advanced Topics in Neurosciences	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 61	Vertiefendes Forschungsmodul in Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	SS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	12
		P	WP 61.1		SS	keine	Vertiefendes Forschungspraktikum in Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	Praktikum	12								(10)
		P	WP 61.2		SS	keine	Schlüsselqualifikationen 3: Seminar Präsentationsfähigkeiten Poster	Seminar	2								(2)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 62 bis WP 69 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.																	
(2.)	keine	WP	WP 62	Vertiefende theoretische Themen in den Biowissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 62.1		SS	keine	Vertiefende theoretische Themen in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 63	Vertiefende theoretische Konzepte in den Biowissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 63.1		SS	keine	Vertiefende theoretische Konzepte in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 64	Vertiefende Forschungsthemen in den Biowissenschaften	SS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 64.1		SS	keine	Vertiefende Forschungsthemen in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 65	Vertiefende Methoden der Biowissenschaften	SS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 65.1		SS	keine	Aktuelle Publikationen zu vertiefenden Methoden in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 66	Vertiefende Labormethoden in den Biowissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 66.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 66.1		SS	keine	Vertiefende Labormethoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 67	Vertiefende computer-gestützte Methoden in den Biowissenschaften	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 67.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 67.1		SS	keine	Vertiefende computer-gestützte Methoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 68	Betreuung von Studierenden II	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 68.1	MP	Referat	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 68.1		SS	keine	Betreuung von Studierenden 2	Übung	3								(3)
(2.)	keine	WP	WP 69	Berufsqualifikation II	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 69.1	MP	Referat oder Protokoll	30-45 Minuten oder 15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 69.1		SS	keine	Berufsqualifikation 2 - Übung	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
<p>3. Fachsemester</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Forschungsschwerpunkt molekulare Pflanzenwissenschaften", "Forschungsschwerpunkt zelluläre Pflanzenwissenschaften", "Forschungsschwerpunkt systematische Pflanzenwissenschaften", "Forschungsschwerpunkt organismische Interaktion bei Pflanzen", "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie", "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" und "Forschungsschwerpunkt Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus Wahlpflichtmodulen WP 70 bis WP 83</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt molekulare Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule WP 70 und WP 71, 2. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt zelluläre Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule WP 72 und WP 73, 3. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt systematische Pflanzenwissenschaften" die Wahlpflichtmodule WP 74 und WP 75, 4. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt organismischen Interaktion bei Pflanzen" die Wahlpflichtmodule WP 76 und WP 77, 5. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie" die Wahlpflichtmodule WP 78 und WP 79, 6. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" die Wahlpflichtmodule WP 80 und WP 81, 7. für den Wahlpflichtbereich "Forschungsschwerpunkt Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" die Wahlpflichtmodule WP 82 und WP 83, zu wählen. <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Molekulare und zelluläre Biologie" (WP 13 bis WP 15), "Neurobiologie" (WP 16 bis WP 20), "Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 21 bis WP 23), "Vertiefende molekulare und zelluläre Biologie" (WP 44 bis WP 46), "Vertiefende Neurobiologie" (WP 47 bis WP 51), "Vertiefende Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" (WP 52 bis WP 54), "Forschungsschwerpunkt molekulare und zelluläre Biologie", "Forschungsschwerpunkt Neurobiologie" und "Forschungsschwerpunkt Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik" sowie den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 61 dürfen Wahlpflichtbereiche und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																		
(3.)	keine	WP	WP 70	Spezielles Forschungsmodul in den molekularen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 70.2	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15	
		P	WP 70.1		WS	keine	Spezielle Themen der molekularen Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 70.2		WS	keine	Spezielle Themen der molekularen Pflanzenwissenschaften - Forschungsprojekt	Praktikum	12									(10)
		P	WP 70.3		WS	keine	Seminar zum Forschungsprojekt spezielle Themen der molekularen Pflanzenwissenschaften	Seminar	1									(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 71	Spezielle Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 71.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 71.1		WS	keine	Spezielle Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 71.2		WS	keine	Spezielle Methoden der molekularen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 72	Spezielles Forschungsmodul in den zellulären Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 72.2	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP 72.1		WS	keine	Spezielle Themen der zellulären Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 72.2		WS	keine	Spezielle Themen der zellulären Pflanzenwissenschaften - Forschungsprojekt	Praktikum	12								(10)
		P	WP 72.3		WS	keine	Seminar zum Forschungsprojekt spezielle Themen der zellulären Pflanzenwissenschaften	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 73	Spezielle Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 73.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 73.1		WS	keine	Spezielle Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 73.2		WS	keine	Spezielle Methoden der zellulären Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 74	Spezielles Forschungsmodul in den systematischen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 74.2	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP 74.1		WS	keine	Spezielle Themen der systematischen Pflanzenwissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 74.2		WS	keine	Spezielle Themen der systematischen Pflanzenwissenschaften - Forschungsprojekt	Praktikum	12								(10)
		P	WP 74.3		WS	keine	Seminar zum Forschungsprojekt spezielle Themen der systematischen Pflanzenwissenschaften	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 75	Spezielle Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 75.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 75.1		WS	keine	Spezielle Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 75.2		WS	keine	Spezielle Methoden der systematischen Pflanzenwissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 76	Spezielles Forschungsmodul in der organismischen Interaktion bei Pflanzen	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 76.2	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP 76.1		WS	keine	Spezielle Themen der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 76.2		WS	keine	Spezielle Themen der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Forschungsprojekt	Praktikum	12								(10)
		P	WP 76.3		WS	keine	Seminar zum Forschungsprojekt spezielle Themen der organismischen Interaktion bei Pflanzen	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 77	Spezielle Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 77.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 77.1		WS	keine	Spezielle Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 77.2		WS	keine	Spezielle Methoden der organismischen Interaktion bei Pflanzen - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 78	Spezielles Forschungsmodul in der molekularen und zellulären Biologie	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 78.2	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP 78.1		WS	keine	Spezielle Themen der molekularen und zellulären Biologie - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 78.2		WS	keine	Spezielle Themen der molekularen und zellulären Biologie - Forschungsprojekt	Praktikum	12								(10)
		P	WP 78.3		WS	keine	Seminar zum Forschungsprojekt spezielle Themen der molekularen und zellulären Biologie	Seminar	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 79	Spezielle Methoden der molekularen und zellulären Biologie	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 79.2	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 79.1		WS	keine	Spezielle Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 79.2		WS	keine	Spezielle Methoden der molekularen und zellulären Biologie - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 80	Spezielles Forschungsmodul in der Neurobiologie	WS					keine	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	20 - max. 30 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15
		P	WP 80.1		WS und SS	keine	Interdisciplinary Training 3 - Lecture	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 80.2		WS	keine	Spezielle Themen der Neurobiologie - Forschungsprojekt	Praktikum	12								(10)
		P	WP 80.3		WS	keine	Research Seminar - Special Topics in Neurosciences	Seminar	1								(2)
(3.)	keine	WP	WP 81	Spezielle Methoden der Neurobiologie	WS und SS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 10 - max. 15 Seiten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 81.1		WS und SS	keine	Interdisciplinary Training 7 - Seminar	Seminar	2								(3)
		P	WP 81.2		WS und SS	keine	Interdisciplinary Training 11 - Practical Course	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*	
(3.)	keine	WP	WP 82	Spezielles Forschungsmodul in Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	WS					keine	MP	Protokoll und mündliche Prüfung	15 - max. 25 Seiten und 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	15	
		P	WP 82.1		WS	keine	Spezielle Themen der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Vorlesung	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 82.2		WS	keine	Spezielle Themen der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Forschungsprojekt	Praktikum	12									(10)
		P	WP 82.3		WS	keine	Schlüsselqualifikationen 4: Seminar Planung von Forschungsprojekten	Seminar	2									(2)
(3.)	keine	WP	WP 83	Spezielle Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik	WS					keine	MP	Referat und Protokoll	30-45 Minuten und 15 - max. 25 Seiten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 83.1		WS	keine	Spezielle Methoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Seminar	Seminar	2									(3)
		P	WP 83.2		WS	keine	Spezielle Labormethoden der Evolutionsbiologie, Ökologie und Systematik - Übung	Übung	3									(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 84 bis WP 94 sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen.																		
(3.)	keine	WP	WP 84	Spezielle Themen in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3	
		P	WP 84.1		WS	keine	Spezielle Themen in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 85	Spezielle Konzepte in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 85.1		WS	keine	Spezielle Konzepte in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 86	Spezielle Theorien in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 86.1		WS	keine	Spezielle Theorien in den Biowissenschaften - Vorlesung	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 87	Spezielle Forschungsthemen in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 87.1		WS	keine	Spezielle Forschungsthemen in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 88	Spezielle Methoden in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 88.1		WS	keine	Spezielle Methoden in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 89	Spezielle Auswertungsverfahren in den Biowissenschaften	WS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 89.1		WS	keine	Spezielle Auswertungsverfahren in den Biowissenschaften - Seminar	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 90	Spezielle Labormethoden in den Biowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 90.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 90.1		WS	keine	Spezielle Labormethoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 91	Spezielle molekular-biologische Techniken in den Biowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 91.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 91.1		WS	keine	Spezielle molekular-biologische Techniken in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 92	Spezielle computer-gestützte Methoden in den Biowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 92.1	MP	Protokoll	15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 92.1		WS	keine	Spezielle computer-gestützte Methoden in den Biowissenschaften - Übung	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 93	Betreuung von Studierenden III	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 93.1	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 93.1		WS	keine	Betreuung von Studierenden 3	Übung	3								(3)
(3.)	keine	WP	WP 94	Berufsqualifikation III	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 94.1	MP	Referat oder Protokoll	30-45 Minuten oder 15 - max. 25 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 94.1		WS	keine	Berufsqualifikation 3 - Übung	Übung	3								(3)
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 3	Vernetzung in den Pflanzenwissenschaften	WS und SS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	P 3.1		WS und SS	keine	Pflanzenwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	1								(1,5)
		P	P 3.2		WS und SS	keine	Pflanzenwissenschaftliches Forschungsseminar	Seminar	1								(1,5)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 2 sowie an Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus WP 1 bis WP 31 und Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus WP 32 bis WP 94	P	P 4	Abschlussmodul	WS und SS												27
(4.)		P	P 4.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 2 sowie an Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus WP 1 bis WP 31 und Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus WP 32 bis WP 94	Masterarbeit	Masterarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 2 sowie an Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus WP 1 bis WP 31 und Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus WP 32 bis WP 94	MTP, MAA	Masterarbeit	24 Wochen, 40 - max. 60 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	(26)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)		P	P 4.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 2 sowie an Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus WP 1 bis WP 31 und Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus WP 32 bis WP 94	Disputation	Disputation		erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 2 sowie an Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus WP 1 bis WP 31 und Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus WP 32 bis WP 94	MTP, DP	Disputation	45 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(1)

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle